



## **Dritter Nachtrag**

### **zur Gebührenordnung über die Ordnung auf und an den Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen in der Stadt Wolfhagen vom 01.01.2000**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. S. 178), des § 10 Abs. 5 des Hess. Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 817), und der §§ 1 bis 5 a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wolfhagen in ihrer Sitzung am 29.01.2015 den folgenden „Dritten Nachtrag zur Gebührenordnung über die Ordnung auf und an den Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen in der Stadt Wolfhagen vom 01.01.2000“ beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **Änderung der Gebührenordnung**

Der § 1 (Straßenreinigungsgebühr) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung gemäß § 9 der Straßenreinigungssatzung erhebt die Stadt Benutzungsgebühren (Straßenreinigungsgebühren) nach Maßgabe dieser Gebührenordnung. Die Stadt Wolfhagen hat mit der Berechnung, Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide die Stadtwerke Wolfhagen GmbH beauftragt.“

#### **Artikel 2**

Der § 3 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich 0,90 € je lfd. Meter Frontlänge.“

### **Artikel 3**

Der § 4 (Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr) Absatz 2 entfällt.

### **Artikel 4**

Der § 4 (Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr wird in Teilbeträgen gemäß separater Gebührenbescheide der Stadtwerke Wolfhagen GmbH eines jeden Rechnungsjahres fällig. Erstmals angeforderte Gebühren und Gebührennachforderungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern darin kein anderer Zeitpunkt angegeben ist.“

### **Artikel 5**

#### **Inkrafttreten**

- 1.) Artikel 2 tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.
- 2.) Artikel 1, 3 und 4 treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

34466 Wolfhagen, den 02.02.2015

Der Magistrat  
der Stadt Wolfhagen

S c h a a k e  
Bürgermeister